



GEMEINDE  
HEIMBERG

# GEBÜHRENTARIF

FÜR DIE KONTROLLE DER  
FEUERUNGSANLAGEN

2001

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) erlässt die Einwohnergemeinde Heimberg folgenden

## **G E B Ü H R E N T A R I F**

Personelle Befähigung	Art. 1	Die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur wird durch den Gemeinderat genannt und hat die Ausbildung des KIGA oder einer andern anerkannten Organisation zu durchlaufen. Die fachliche Qualifikation wird nach bestandener Prüfung mit dem eidg. Fachausweis bestätigt.
Periodische Kontrolle	Art. 2	Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner Fr. 70.- bis 90.- und für mehrstufige Brenner Fr. 90.- bis 110.- zuzüglich der Mehrwertsteuer.
Nachkontrollen	Art. 3	<sup>1</sup> Die Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner Fr. 80.- bis 100.- und für mehrstufige Brenner Fr. 100.- bis 120.- zuzüglich der Mehrwertsteuer.
Andere Kontrollen	Art. 4	<sup>1</sup> Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.  <sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.  <sup>3</sup> Die Gebühr beträgt in allen Fällen für einstufige Brenner Fr. 80.- bis 100.- und für mehrstufige Brenner Fr. 100.- bis 120.- zuzüglich der Mehrwertsteuer.
Anpassung der Gebühren	Art. 5	<sup>1</sup> Die Gebühren decken die Selbstkosten der Feuerungskontrolle.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebühren innerhalb der in Art. 2, 3 und 4 festgelegten Grenzen fest.

Gebühreninkasso	Art. 6	<p><sup>1</sup> Die Gebühren werden von der Finanzverwaltung eingezogen.</p> <p><sup>2</sup> Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.</p> <p><sup>3</sup> Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde Heimberg der Feuerungskontrolleurin oder dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.</p>
Inkraftsetzung	Art. 7	<p><sup>1</sup> Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Bern, auf den 1. Juli 2001 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Er hebt alle dazu im Widerspruch stehenden Bestimmungen und insbesondere den Gebührentarif vom 12. März 1992 auf.</p>
Genehmigung	Art. 8	Der vorliegende Gebührentarif wurde vom Gemeinderat Heimberg am 26. Februar 2001 genehmigt.

GEMEINDERAT HEIMBERG

Der Gemeindepräsident      Der Gemeindeschreiber:  
P. Gutknecht                    U. Müller

## Auflagezeugnis

Der Gebührentarif für die Kontrolle der Feuerungsanlagen lag vom 8. März bis 7. Mai 2001 öffentlich auf, und zwar gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung Heimberg. Das Referendum wurde in dieser Zeit gegen dieses Reglement nicht ergriffen.

Heimberg, 14. Mai 2001

## Der Gemeindeschreiber U. Müller

## Genehmigt

**Vom Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit genehmigt.**

Bern, 6.7.01

## Der Amtsvorsteher Leiser